

nachweisbare Schäden oder Folgen beim Kind hinterläßt. Je nach Tatintensität und Lebensalter des Opfers (Aufnahmevermögen usw.) können Schäden in physischer oder in psychischer Hinsicht unmittelbar eintreten oder auch als Spätfolgen zu verzeichnen sein. Nicht immer muß es sich dabei um körperliche Schäden (Verletzungen) handeln, die relativ leicht festzustellen sind. Weit- aus gefährlicher für die soziale Entwicklung des Kindes können Folgen psychischer Art sein, die vielfach zum Zeitpunkt der Tat noch gar nicht erkennbar sind.

Je nach der Tatschwere kann es sich um ein *Verbrechen* oder ein *Vergehen* handeln. Der Strafrahmen des § 148 Abs. 1 StGB gestattet, nach der Art und Weise der sexuellen Mißbrauchshandlungen und ihrer Intensität sowie nach den eingetretenen oder möglichen Folgen die Strafe differenziert festzusetzen.

Sofern der Täter durch den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen beim Kind *fahrlässig eine erhebliche Schädigung* verursacht hat, begründet dies in der ersten Alternativ des § 148 Abs. 2 StGB eine höhere strafrechtliche Verantwortlichkeit. Das Gesetz verlangt für den Eintritt der erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht nur schlechthin eine Schädigung des Kindes, sondern Schäden von einer gewissen Erheblichkeit.

Verursacht der sexuelle Mißbrauch den *Tod* eines Kindes, so beträgt die untere Grenze der Freiheitsstrafe nach § 148 Abs. 3 StGB fünf Jahre. Voraussetzung für den Eintritt erhöhter strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist, daß die sexuelle Handlung *ursächlich* für den Eintritt des Todes ist und hinsichtlich der Todesfolge *Fahrlässigkeit* vorliegt.

Nach § 148 Abs. 2 StGB - zweite Alternative — ist auch derjenige in erhöhtem Maße strafrechtlich verantwortlich, der bereits wegen einer derartigen Handlung von einem staatlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde; hier handelt es sich um eine *spezielle Rückfallbestimmung*.

Die objektive Schädlichkeit des sexuellen Mißbrauchs von Kindern macht es erforderlich, auch die *versuchte Tat* unter Strafe zu stellen.

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

Mit den §§ 149 bis 151 StGB wird der strafrechtliche Schutz des Jugendlichen vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene gewährleistet.

Paragraph 149 StGB dient dem *Schutz Jugendlicher, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, vor sexuellem Mißbrauch durch Er-*

wachsene. Der Erwachsene trägt eine allgemeine Verantwortung gegenüber dem Jugendlichen des anderen Geschlechts. Werden von ihm frühzeitig sexuelle Beziehungen in Form des Geschlechtsverkehrs bzw. geschlechtsverkehrsähnlicher Handlungen aufgenommen, kann die soziale Entwicklung des Jugendlichen gestört oder geschädigt werden.

Der Begriff der *moralischen Unreife* charakterisiert den sozialen Entwicklungsstand in sexuell-ethischer Hinsicht und ist kein selbständiges Tatbestandsmerkmal. Das Gesetz geht vielmehr - unter dem Aspekt der Verantwortung des Erwachsenen - davon aus, daß Jugendliche dieses Alters die volle soziale Bedeutung sexueller Beziehungen noch nicht zu erfassen vermögen. In dieser Unreife liegt auch ihre besondere Schutzbedürftigkeit.

Die bestimmende Seite dieser Straftat besteht somit darin, daß der Erwachsene die noch vorhandene Labilität im sexual-ethischen Wertsystem, die Beeinflußbarkeit eines Jugendlichen dieses Alters durch materielle Zuwendungen wie Geschenke oder das Versprechen von Vorteilen oder auf eine ähnliche Weise *ausnutzt* und damit die *Bereitschaft erzeugt* oder *verstärkt*, den Geschlechtsverkehr oder diesem ähnliche sexuelle Handlungen vorzunehmen. Die moralische Unreife eines Jugendlichen dieser Altersklasse ist stets dann vom erwachsenen Täter ausgenutzt, wenn die von ihm eingesetzten Mittel und Methoden bestimmend dafür sind, daß der Jugendliche dem Verlangen nach sexueller Hingabe nachkommt.

Dem *Täter muß das Lebensalter* des Jugendlichen *bekannt gewesen* sein. Seine Einwirkungshandlungen auf den Jugendlichen müssen ferner mit dem *Ziele* vorgenommen werden, ihn zu den im Gesetz genannten sexuellen Beziehungen zu *bestimmen*. Es ist nicht erforderlich, daß die Hingabe der Geschenke usw. sofort mit dem mündlichen Ansinnen verbunden wird, sexuelle Beziehungen aufzunehmen. Auch wenn sich der Täter erst später - bei passender Gelegenheit - darauf bezieht oder den Zusammenhang zwischen seiner Einwirkung und dem Verlangen nach sexuellen Beziehungen in anderer Weise erkennen läßt, liegt Vorsatz im Sinne des § 149 StGB vor.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß zwischen dem Erwachsenen und dem Jugendlichen echte menschliche Bindungen bestehen, die auf Zuneigung, Achtung und Liebe beruhen und zur Aufnahme intimer Beziehungen geführt haben.